

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Die Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Intel Magdeburg GmbH  
Am Campeon 10  
85579 Neubiberg

Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung  
Fachbereich Bau- und Umweltrecht  
Fachdienst 67.24/Untere Wasserbehörde

Straße  
Julius-Bremer-Str. 8-10

Bearbeitet durch  
Frau Asmus

Zimmer  
3

E-Mail  
Juliane.Asmus@ua.magdeburg.de  
*(gilt nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)*

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
15.02.2024, 29.02.2024,  
19.03.2024, 06.05.2024

(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen  
67.24.4.62601.13-24

Telefon  
(0391) 5402771

Telefax  
(0391) 5402775

Datum  
11.12.2024

### Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - erteilt der Intel Magdeburg GmbH die widerrufliche Befugnis für die nachfolgend bestimmte Gewässerbenutzung:

#### 1 Art der Gewässerbenutzung

- Entnahme von Grundwasser
- Einleitung des Förderwassers in das Grundwasser

#### 2 Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

- Entnahme von Grundwasser zur Herstellung der Baufreiheit der Baugruben MOD 1 und MOD 2 für den Neubau von Produktionsanlagen über je 19 Brunnen von jeweils insgesamt bis zu 327 m<sup>3</sup>/h
- Einleitung eines Teils des Förderwassers über das Versickerungsbecken 2 in das Grundwasser von bis zu 327 m<sup>3</sup>/h
- Zeitdauer der Absenkung für Baugrube MOD 1: bis zu 4 Monate
- Zeitdauer der Absenkung für Baugrube MOD 2: bis zu 4 Monate

#### 3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Stadt: Landeshauptstadt Magdeburg  
Gewässer: Grundwasser  
Straße: Ada-Lovelace-Chaussee

#### 4 Pläne und Unterlagen

- Antrag vom 15.02.2024
- Vollmacht zur Unterlageneinreichung, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, 19.04.2024

Öffnungszeiten Baudezernat: Mo, Fr: nach Vereinbarung Di: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr Mi: geschlossen Do: 09:00 – 12:00 Uhr

Telefon(03 91) 5 40 – 0  
Telefax(03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:

Sparkasse Magdeburg: IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01  
Volksbank Magdeburg: IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00  
Commerzbank Magdeburg: IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00  
Deutsche Bank: IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC NOLADE21MDG  
BIC GENODEF1MD1  
BIC COBADEFF810  
BIC DEUTDE8MXXX

USt-IDNr. DE 139311977

- Bericht Wasserecht für das Vorhaben „Intel Project OWL“, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, 19.03.2024
- Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG, Intel Project OWL – Grundwasserabsenkung-, inkl. Prüfschema und Lageplan, IVW Ingenieurbüro GmbH, März 2024
- Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie für das Vorhaben „Intel Project OWL“, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, 19.03.2024
- Grundwasserabsenkungskonzept und Berechnungen der Grundwasserentnahme, GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 12.02.2024
- Hydrogeologische Untersuchung 6013 / 24, GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 23.01.2024
- Baugrundgutachten Neubau Fabrikanlage Gewerbegebiet Eulenberg 690/7653 mit Ergänzung 690/7653a, BAUGRUND UND UMWELT GESELLSCHAFT mbH, 01.09.2022, 29.11.2022
- Stellungnahmen des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst, 13.03.2024, 19.04.2024
- Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, 13.03.2024, 25.04.2024
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, 14.03.2024
- Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, 15.04.2024, 03.05.2024
- Stellungnahmen des Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, 25.07.2024, 26.07.2024
- Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, 25.07.2024, 29.07.2024
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, 11.08.2024 zur UVP,
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, 27.08.2024
- Stellungnahme der Stabstelle Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg, 11.09.2024
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, 15.11.2024 zur Bescheid-erstellung für die Einleitungen im LK Börde

## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Befristung**

Die Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von 4 Monaten je Baugrube befristet.

### **5.2 Bedingungen**

Die Maßnahme ist 6 Monate vor Beginn der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich anzuzeigen. Die dann aktuellen hydrologischen Bedingungen sind zu ermitteln und der Unteren Wasserbehörde Magdeburg zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Nebenbestimmungen vorzulegen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu synchronisieren.

### **5.3 Auflagen**

#### Selbstüberwachung

- 5.3.1 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- 5.3.2 Durch Selbstkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Grundwasserstandes und der Grundwasserbeschaffenheit sind der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

5.3.3 Vor Beginn der Grundwasserabsenkung hat eine aktuelle chemische Analyse des Grundwassers im Bereich der Baugruben zu erfolgen. Basierend auf den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer 1 (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) in der jeweils geltenden Fassung, sind folgende Parameter(gruppen), zu beproben:

- Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, O<sub>2</sub>-Gehalt, O<sub>2</sub>-Sättigung, Geruch, Färbung, Trübung)
- Nährstoffe (NH<sub>4</sub>, NH<sub>4</sub>-N, NO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>-N, NO<sub>3</sub>, NO<sub>3</sub>-N, P<sub>ges</sub>, o-PO<sub>4</sub>-P)
- Organische Belastung (TOC, BSB-ungehemmt)
- Salze (Cl, SO<sub>4</sub>)
- Metalle (Fe-Gesamt, Fe-II-gelöst, Mn-gelöst, Pb-gelöst, Ni-gelöst, Cd-gelöst, Hg-gelöst, As-gelöst)
- Pflanzenschutzmittel einschließlich relevanter Metabolite:
  - o Ametryn, Atrazin, Azoxystrobin, Azoxystrobin, Bifenox, Desethylatrazin,
  - o Desisopropylatrazin, Desethylterbuthylazin, Diflufenican, Dicofof, Epoxiconazol,
  - o Lenacil, Metalaxyl, Oxadixyl, Prometryn, Propazin, Simazin, Tebuconazol,
  - o Terbuthylazin, Trifluralin, Dimethoat, 2,4-D, Amidosulfuron, Bentazon, Carbendazim,
  - o Chloridazon, Chlortoluron, Dichlorprop, Dimethenamid, Dimethachlor, Diuron,
  - o Dimoxystrobin, Ethofumesat, Flufenacet, Flurtamon, Fenpropimorph, Imidacloprid,
  - o Isoproturon, MCPA, Mecoprop, Metamitron, Metazachlor, Metolachlor, Napropamid,
  - o Nicosulfuron, Pirimicarb, Prochloraz, Propamocarb, Quinmerac, Thiachloprid, Zoxamid,
  - o Chlorthalonilsulfonsäure R417888, Desethyl-2-Hydroxy-Terbuthylazin, M14,
  - o Diflufenican AE B107137, Didesmethyl-Isoproturon, Dimethenamidsulfonsäure,
  - o Dimethachlorsäure CGA50266, Dimethachlorsulfonsäure CGA354742,
  - o Dimoxystrobin-Metabolit 505M09, Dimethenamid-P Metabolit M23,
  - o Dimethachlor CGA369873, Dimethachlor-Metabolit SYN530561,
  - o Dimethachlor-Metabolit SYN528702, Chloridazon-desphenyl, Flufenacetsulfonsäure,
  - o Chloridazon-methyl-desphenyl, Metalaxyl-1-carbonsäure CGA108906,
  - o Metazachlorsäure, Metazachlor-methylsulfonyl-Essigsäure,
  - o Metazachlor-aminocarbonyl-Methylsulfoxid, Metazachlorsulfonsäure, Metolachlorsäure,
  - o Metolachlorsulfonsäure, Nicosulfuron-Metabolit (ASDM),
  - o Metolachlor-Metabolit CGA368208, S-Metolachlor-Metabolit CGA357704,
  - o Metolachlor-Metabolit CGA50267, Metolachlor-Metabolit CGA50720,
  - o S-Metolachlor-Metabolit NOA413173, Terbutylazin-CGA324007,
  - o Terbutylazin-SYN545666, Hydroxy-Terbuthylazin (MT13)

Bei der Wahl der Analysenmethoden sind die Vorgaben der OGewV und der GrwV einzuhalten. Die Untersuchung und Auswertung des Grundwassers haben mindestens einen Monat vor Beginn der Grundwasserabsenkung so zu erfolgen, dass über eine notwendige Aufreinigung des Grundwassers entschieden werden kann. Den bisherigen Analysen zufolge kann mit sehr hohen Nitratwerten gerechnet werden. Basierend auf den Analyseergebnissen ist ein angepasstes Untersuchungsprogramm (Stoffspektrum) für die folgenden Untersuchungen zu erarbeiten und mit der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmen.

5.3.4 Im ersten Monat der Grundwasserabsenkung ist alle zwei Wochen je eine Beprobung (vor/nach Aufreinigung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich vorzulegen. In Abhängigkeit der Ergebnisse kann nach Abstimmung mit der Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anschließend eine Beprobung (nach Aufreinigung) 1-mal pro Monat erfolgen.

## Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg

- 5.3.5 Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen im Zuge des Vorhabens sind die festgelegten Maßnahmen zum vor- und nachsorgenden Bodenschutz, die im Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept für die Errichtung und den Betrieb der Halbleiterfabrik Magdeburg festgelegt wurden, umzusetzen.  
Die Durchführung der im Bodenmanagement- und Bodenverwertungskonzept festgelegten Maßnahmen ist zu dokumentieren.
- 5.3.6 Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Herr Brack, Tel.: 0391/540-2738).  
Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg ist ebenfalls zu informieren.

## Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Grundwasserabsenkungsanlage

- 5.3.7 Die Grundwasserabsenkungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Eine Verunreinigung des Grundwassers bzw. Grundwasserleiters ist auszuschließen.
- 5.3.8 Die Grundwasserabsenkungsanlagen sind vor Inbetriebnahme mit einer geeigneten Messeinrichtung zur Messung der geförderten Wassermengen auszurüsten.
- 5.3.9 Der Gewässerbenutzer hat den Umfang der geförderten Wassermengen zu messen und prüffähig zu dokumentieren.
- 5.3.10 Die Absenkung ist auf das für die Maßnahme unbedingt notwendige Maß (Absenktiefe, Förderwassermenge und Laufzeit) zu begrenzen.
- 5.3.11 Die Einleitung des geförderten Grundwassers in das Versickerungsbecken 2 ist unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Grenzwerte am Einleitungspunkt zulässig.
- Eisen<sub>gesamt</sub>: 2,0 mg/l
  - Mangan: 0,5 mg/l

Das geförderte Grundwasser ist auf diese Parameter zu untersuchen. Die Analytik hat einmal pro Woche zu erfolgen.

Sollten angegebenen Grenzwerte überschritten werden, ist das geförderte Grundwasser vor Einleitung in das Versickerungsbecken 2 intensiv bis zur Sättigung zu belüften.

- 5.3.12 Die Einleitung des gehobenen Grundwassers ist entsprechend des Fassungsvermögens möglichst gleichmäßig auf das Versickerungsbecken 2 aufzuteilen. Eine hydraulische Überlastung des Versickerungsbeckens 2 ist auszuschließen.
- 5.3.13 Sollten aufgrund der Einleitung in die Versickerungsanlage Böschungsbereiche oder Sohlbereiche beschädigt werden oder sich Sedimente abgelagert haben, sind nach Abschluss der Maßnahme die Entwässerungsanlagen in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5.3.14 Nach Abschluss der Grundwasserabsenkung sind die Entnahmebrunnen zur Vermeidung von Wasserwegsamkeiten fach- und grundwasserleitergerecht zurückzubauen. Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbau es insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

#### Mitteilungs- und Vorlagepflichten

5.3.15 Der Pumpbeginn sowie das Ende der Grundwasserförderungen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 23 WG LSA auf künftige Gewässerbenutzer übertragbar. Der neue Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

5.3.16 Die Messergebnisse entsprechend der Auflage 5.3.9 sind nach Beendigung der Maßnahme, die Ergebnisse nach Auflage 5.3.11 unverzüglich, der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unaufgefordert zu übergeben.

## **6 Hinweise**

6.1 Nach § 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht die Erlaubnis unter dem **Vorbehalt des Widerrufs**. Der Widerruf kann insbesondere dann beschieden werden, wenn:

1. Auflagen nicht erfüllt werden.
2. Art, Zweck und Umfang sowie Anlagen der Gewässerbenutzung wesentlich verändert werden, ohne dass rechtzeitig die Änderung der Erlaubnis beantragt wurde.

6.2 Gemäß § 13 WHG steht die wasserrechtliche Erlaubnis unter dem **Vorbehalt**, dass **nachträgliche Auflagen** angeordnet werden können.

6.3 Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.

6.4 Der Gewässerbenutzer hat nach § 101 WHG die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden.

6.5 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, beabsichtigte Veränderungen, der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

6.6 Gemäß der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen Wasserpumpen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00- 7.00 Uhr in allgemeinen Wohngebieten nicht betrieben werden. Ausnahmegenehmigungen können bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt werden.

6.7 Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung der Auflagen entstehen.

- 6.8 Die Erlaubnis gilt für die Gewässerbenutzungen innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Ableitung des gehobenen Grundwassers aus der Wasserhaltung innerhalb der Gemeinde Sülzetal (Versickerung im Becken 3 und gedrosselte Ableitung in den Seerennengraben) ist nicht betrachtet und nicht beschieden. Gemäß dem Hinweis Nr. 6.2 der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde im Bescheid vom 05.09.2024 an die „Intel Magdeburg GmbH“, ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zur Ableitung des Wassers aus der Grundwasserhaltung zu beantragen.
- 6.9 Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) hat, wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), diese zu erhalten und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- 6.10 Sofern archäologische Kulturdenkmale auf Grund notwendiger Erdingriffe nicht in situ erhalten bleiben können, müssen sie dokumentiert und das Fundgut lagebezogen aufgenommen werden. In diesem Fall wird die Primärpflicht der unveränderten Erhaltung durch die Sekundärpflicht zur wissenschaftlichen Dokumentation ersetzt, um das Kulturdenkmal auf diese Weise der Nachwelt zu überliefern. Grundlage hierfür ist § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA.

### **Kostenentscheidung**

Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist kostenpflichtig. Diesbezüglich geht Ihnen ein gesonderter Gebührenbescheid zu.

### **Begründung**

I

Mit Schreiben vom 15.02.2024 beantragten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Herstellung der Baufreiheit der Baugruben MOD 1 und MOD 2 für den Neubau von Produktionsanlagen über je 19 Brunnen von jeweils bis zu 327 m<sup>3</sup>/h mit anschließender Einleitung eines Teils des Förderwassers über zwei Versickerungsbecken mit einem Abfluss von bis zu 327 m<sup>3</sup>/h in das Grundwasser und in den Seerennengraben mit einem Abfluss von bis zu 100l/s.

Durch die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg wurde aufgrund des Antrages ein förmliches Verfahren durchgeführt.

Aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten, der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde vom 5.11.2024 und dem Bescheid des Landkreises vom 05.09.2024 an die „Intel Magdeburg GmbH“, wurden mit diesem Bescheid nur die Gewässerbenutzungen innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Magdeburg berücksichtigt. Dies betrifft die Entnahme des Grundwassers und die Versickerung des gehobenen Grundwassers über das Versickerungsbecken 2. Die Abstimmung der beiden zuständigen Wasserbehörden (hier Magdeburg und Landkreis Börde) zu dieser Verfahrensweise hat stattgefunden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Mit Schreiben vom 27.03.2024 erfolgte die Beteiligung der entsprechenden Fachämter.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist. Die öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im Amtsblatt 19/2024 der Landeshauptstadt Magdeburg.

Gemäß § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV), i. V. m. § 10 Abs. 6 des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wurden die Antragsunterlagen vom 13.05.2024 bis zum 13.06.2024 im Fachdienst Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg öffentlich ausgelegt. Es wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Die Auslegung sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ergaben keine Gründe, die zu einer Versagung des Vorhabens hätten führen können.

## II

Gemäß § 100 WHG ist die Untere Wasserbehörde zuständig, das Wasserhaushaltsgesetz sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf Gewässer verbunden sind, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen bzw. nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Gewässers zu verhüten.

Deshalb ist Sorge dafür zu tragen, dass das geförderte Grundwasser **ohne** schädliche Verunreinigungen zur Einleitung gelangt.

Der Begriff des Gewässers umfasst entsprechend § 2 Abs. 1 WHG die fließenden und stehenden Gewässer sowie das Grundwasser.

Die Einleitung von Stoffen in Gewässer – in diesem Fall die Versickerung des geförderten Grundwassers über das Versickerungsbecken 2 und damit in das Grundwasser – stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar.

Die Gewässerbenutzungen bedürfen nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 11 und 12 WG LSA der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Befristung ergeht gemäß der Antragstellung. Für etwaige Verzögerungen im Bauablauf wurde eine Verlängerung um jeweils einen Monat angesetzt.

### Begründung der Nebenbestimmungen

#### 1. Bedingungen

Aufgrund des verzögerten Beginns der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung können sich die hydrologischen Bedingungen am Standort verändern. Demzufolge ist 6 Monate vor Beginn der Absenkung eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Nebenbestimmungen durch die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg in Bezug auf die aktuellen hydrologischen Bedingungen erforderlich. Diese sind durch den Antragsteller zu ermitteln. Da diese Erlaubnis nur für den Teil des zu versickernden Grundwassers in das Versickerungsbecken 2 in der Gemarkung Magdeburg gilt, ist entsprechend dem Hinweis 6.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde an die „Intel Magdeburg GmbH“ vom 5.9.2024 für die Niederschlagswasserbeseitigung, auch die Erlaubnis zur Versickerung und Ableitung des weiteren Anteils des gehobenen Grundwassers dort zu beantragen, um den Maßnahmenablauf zu harmonisieren.

## 2. Auflagen

Die Anforderungen an die Anlagen zur Grundwasserabsenkung und Ableitung des gehobenen Grundwassers sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer (Grundwasser) ausschließen zu können.

Die erteilten Auflagen zur Selbstüberwachung und zur Errichtung und zum Betrieb der Grundwasserabsenkungsanlagen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind erforderlich, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzungen zu sichern sowie die durchgeführte Gewässerbenutzungen kontrollieren zu können.

Da eine Gewässerbenutzung grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Anlagen gebunden ist, hat der Gewässerbenutzer den Zustand und den Betrieb seiner Anlagen eigenständig zu kontrollieren.

Mit der Realisierung der Anforderungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und -behandlung gegeben und sichergestellt werden.

Sie sind weiterhin erforderlich, um jederzeit den Schadstoffeintrag in das Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Alle getroffenen Anforderungen sind gemäß § 13 WHG zulässig und werden gestellt, um eine Verunreinigung der Gewässer und sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften durch den Gewässerbenutzer zu verhüten. Sie sind zum Schutz des Gemeinwohls und zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf andere und auf das Gewässer notwendig.

Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten, ist die bauzeitliche Wasserhaltung mit dem erforderlichen Mindestmaß hinsichtlich Förderwassermenge, Absenkungstiefe und Laufzeit zu fahren.

Die Auflagen zur erforderlichen Beprobung des Grundwassers dienen dazu festzustellen, ob eine Abreinigung des gehobenen Grundwassers erforderlich ist und im Betrieb zur Kontrolle der Reinigungsleistung.

Die Auflagen zur Mengenangabe der Förderwassermenge dienen der Kontrolle der durchgeführten Gewässerbenutzung.

Die Auflagen 5.3.5 und 5.3.6 der Unteren Bodenschutzbehörde ergehen aufgrund § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 i. V. mit § 10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen.

Diese beinhalten u. a. die Überwachung bei Einwirkungen auf den Boden sowie die Vorgabe zum vorsorgenden Bodenschutz.

Nach § 18 Abs.1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg im übertragenen Wirkungskreis.

Zu Auflage 5.3.5:

Nach Abschluss der Baumaßnahmen bleiben erhebliche Flächenanteile am Standort unversiegelt und sollen als Grünflächen bzw. -anlagen hergerichtet werden.

Hier erfüllt der Boden weiterhin wichtige Funktionen im Naturhaushalt und darf, im Sinne des Vorsorgegedankens des §7 BBodSchG i.V.m. §4 Abs. 2 BBodSchG und. §§4-8 BBodsSchV, durch erdeingreifende Maßnahmen möglichst nicht geschädigt werden.

Das Bodenmanagement- bzw. Bodenverwertungskonzept als Planungs- und Managementinstrument trägt dazu bei, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden oder, falls unabdingbar, wiederherstellen.

Durch die Umsetzung der im Bodenmanagement- bzw. Bodenverwertungskonzept festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass etwaige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion fachgerecht beseitigt bzw. wiederhergestellt werden. Die anzufertigende Dokumentation dient der Kontrolle der Umsetzung durch die Untere Bodenschutzbehörde.

Zu Auflage 5.3.6

Sofern im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, sichert die Auflage die Mitwirkung des Antragstellers entsprechend § 3 BodSchAG LSA zur Unterrichtung der Unteren Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Auflage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Umgang mit den angetroffenen Materialien sicher zu stellen.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (GVBL.LSA Nr. 16/1991). Durch den Antrag haben Sie Anlass zum Verwaltungshandeln gegeben. Deshalb sind die Kosten des Verfahrens Ihnen aufzuerlegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Puhane